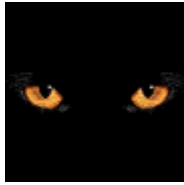



□ Ottokar

Administrator



Beiträge: 39143



 **Re: Keine gesetzliche
Regelung für Reisekosten für
sozial schwache Menschen**

Zi

« Antwort #17 am: Heute um 08:59:58

»

Zitat von: petentbundestag am 01. November 2018, 16:58:34

Es bestehen als Gleichbehandlungsgrundlage die Ansprüche aus der Reisekostenentschädigungsverordnung (In Bayern zB. 360-J Gewährung von Reiseentschädigungen: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Pdf/BayVwV153839?all=True>). Die Auslagen der Reise incl. zB. Hotelkosten und Tagegeld

Wieder mal ein Fall von gelesen aber nicht verstanden 🤔

Zunächst mal handelt es sich nicht um eine Verordnung, sondern lediglich eine Bekanntmachung (Arbeitsanweisung), und gleich im 2. Absatz (unter II., 1.) wird erklärt, worum es dort geht.

Es geht nicht um die Kostenerstattung, sondern um Fälle, in denen ein Beschuldigter mangels finanzieller Mittel nicht zur Verhandlung anreisen kann. Die dann gewährten Fahrkosten gehören aber zu den Verfahrenskosten und sind vom Beschuldigten zurückzuzahlen. Es handelt sich somit de facto um ein zinsloses Darlehen um das Erscheinen des Beschuldigter sicherzustellen.

Mit dem was du hier anführst: "Keine gesetzliche Regelung für Reisekosten für sozial schwache Menschen", hat das nicht das Geringste zu tun!

Beitrag melden  Gespeiche